

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der Brückner-Werke KG

§ 1

Geltungsbereich

Für alle Aufträge unsererseits gelten ausschließlich nachstehende Einkaufs- und Bezugsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben keine Rechtsgültigkeit, ohne dass es unseres ausdrücklichen Widerspruchs bedarf. Ausgeführte Lieferungen gelten als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Die Entgegennahme von Lieferungen erfolgt ausschließlich zu unseren Bedingungen. Hinweisen des Lieferanten auf seine eigenen Geschäftsbedingungen – besonders seinen Lieferbedingungen – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei andauernden Geschäften im Einzelfall nicht ausdrücklich den Bedingungen des Lieferanten widersprechen.

Nebenabreden oder Änderungen einzelner Bestimmungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2

Auftragserteilung

Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich (per Fax oder E-Mail) erteilt werden. Mündlich erteilte Aufträge werden erst gültig, wenn sie schriftlich (per Fax oder E-Mail) bestätigt werden. Ergänzungen oder nachträgliche Änderungen eines Auftrages bedürfen schriftlicher Bestätigung (per Fax oder E-Mail).

§ 3

Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen gelten auch ohne Bestätigung als angenommen, sofern vom Bestimmungsempfänger nicht binnen 48 Stunden (2 Arbeitstagen) ab Zugang der Bestellung widersprochen wird. Eine vom Auftrag abweichende Bestätigung ist so lange ungültig, wie sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns genehmigt wurde.

Die in den Aufträgen aufgegebenen Mengen dürfen nur mit unserem Einverständnis um mehr als 5% über- oder unterschritten werden.

§ 4

Liefertermin/ Lieferverzug

Die im Auftrag angegebenen oder für Abrufaufträge nachträglich vereinbarten Liefertermine für Teilmengen sind verbindlich. Die Nichteinhaltung dieser Liefertermine berechtigen uns ohne Nachfristsetzung, nach unserer Wahl Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder Nichterfüllung der Leistung zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder es für ihn erkennbar wird, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Kommt der Lieferant mit seiner Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Warenwertes pro vollendete Kalenderwoche zu fordern, jedoch nicht mehr als 5 % in Summe. Weitergehende gesetzliche Ansprüche stehen uns ungekürzt zu.

Kann der Verkäufer erkennen, dass er seine Vertragspflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns davon unverzüglich schriftlich, unter Angabe von Gründen, in Kenntnis zu setzen. Unsere weiteren Rechte bleiben davon unberührt.

§ 5

Insolvenz / Zahlungseinstellung

Wenn über das Vermögen des Verkäufers das Insolvenzverfahren beantragt wird, der Verkäufer die Zahlungen einstellt, einen außergerichtlichen Vergleich betreibt oder eine nicht unerhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, haben wir das Recht, den Kontrakt durch einseitige schriftliche Erklärung zu widerrufen, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

§ 6

Preise

Die angegebenen Preise sind Festpreise (reiner Warenwert ohne Mehrwertsteuer) und verstehen sich einschließlich Verpackung. Bei Zahlungen ins Ausland trägt der Käufer nur die Bankkosten, welche in der Bundesrepublik Deutschland anfallen.

§ 7

Gefahrenübergang

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach unseren Vorgaben „frei Bestimmungsort“ an diesen zu erfolgen.

Alle an uns zu liefernden Waren reisen bis zum Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Dieser wird die Ware gegen alle Risiken des Transports ausreichend versichern.

§ 8

Haftungsfreistellung

Der Verkäufer stellt uns von allen gegen uns aufgrund der Produkthaftungsgesetze oder sonstigen Rechtsgrundlagen gerichteten Ansprüche frei, die wegen eines Fehlers des von uns vom Verkäufer bezogenen und in den Verkehr gebrachten Produktes gegen uns erhoben werden, und ersetzt uns alle Schäden, die uns aus derartigen fehlerhaften Produkten entstehen.

§ 9

Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind bei Absendung der Ware direkt an die Adresse des Auftraggebers per Post oder in digitaler Weise zu senden und müssen folgende Angaben enthalten: Frachtparität, Auftragsnummer, Waggon-/LKW-/Container- oder Kollie-Nummer, Verpackungsart, Gewicht usw.; Mehrwertsteuer ist gesondert auszuwerfen. Jeder Auftrag ist gesondert zu berechnen. Die Regulierung des Rechnungsbetrages wird gemäß den vereinbarten Bedingungen vorgenommen. Ist die Verzögerung unserer Zahlung auf ein von uns nicht zu vertretendes Verhalten oder Ereignis zurückzuführen, so bleibt uns das Recht zur Inanspruchnahme von Skonto erhalten.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 10

Mängelrügen

Der Lieferant führt eine Wareneingangskontrolle durch, die dem gleichen Zweck dient wie die von uns eigentlich gemäß § 377 HGB geforderte Eingangskontrolle. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Änderung der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

Die Wareneingangskontrolle bei uns ist auf die folgenden Prüfungen beschränkt:

- a) Wir untersuchen die Warensendungen des Lieferanten auf offensichtliche Transportschäden. Offensichtliche Transportschäden sind nur solche Schäden, die äußerlich an der Transportverpackung (oder den Waren, sofern sie nicht besonders verpackt sind) zu erkennen sind und gegebenenfalls den Rückschluss auf eine Beschädigung des Inhalts zulassen.
- b) Wir nehmen eine Identitätsprüfung vor, bei der die Angaben auf dem Lieferschein mit dem Inhalt der Verpackung verglichen und auf Falschlieferungen oder Mengenfehler hin überprüft werden. Sind die angeforderten Warenmengen in der Transportverpackung in Untereinheiten abgepackt, so gleichen wir nur die Angaben des Lieferscheins mit der Angabe auf der jeweiligen Transportverpackung ab. Maßgeblich für Mengenabweichungen ist der von uns ausgestellte und vom Spediteur oder Frachtführer unterschriebene Warenbewegungsschein, von dem der Lieferant per Post, E-Mail oder Fax eine Kopie erhält.
- c) Wir nehmen in unregelmäßigen Abständen Qualitätsstichproben an den Warensendungen des Lieferanten vor; diese Stichproben werden dokumentiert.

Zeigt sich bei den oben beschriebenen Kontrollen oder später ein Mangel, so zeigen wir ihn dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen an. Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorgenannten Kontrollen und Anzeigen.

Für alle übrigen oder später auftretenden Mängel der gelieferten Waren verzichtet der Lieferant auf den Einwand, der verspätet erhobenen Mängelrüge. Die Waren gelten insoweit als nicht genehmigt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 377, 379 des Handelsgesetzbuches in der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit sie nicht in diesen Bedingungen abgeändert oder abbedungen werden.

§ 11

Lebensmittelrecht

Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren, einschließlich ihrer Verpackung den jeweils geltenden deutschen und EU-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Entsprechende Prüfzeugnisse/ Nachweise zum Beleg der Einhaltung der o.g. Punkte sind vom Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen sofort kostenfrei vorzulegen. Dies gilt auch für den Kauf reinen Verpackungsmaterials, Anlagen und Anlagenteile.

Der Verkäufer gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und möglicher sonstiger künftiger Regelungen.

§ 12

Schutzrechte Dritter

Durch die erbrachte Leistung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er deren Verletzung zu vertreten hat.

§ 13

Produkthaftung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für die Kontraktlaufzeit bzw. den Lieferzeitpunkt abzuschließen und diese auf Verlangen uns vorzulegen.

Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, welche sich aus einem Schaden ergeben – insbesondere Produktrückrufe, Mehraufwendungen etc. – zu erstatten.

§ 14

Subunternehmer

Subunternehmer dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn uns dieses vorher schriftlich mitgeteilt wurde und wir diesem schriftlich zugestimmt haben. Der Lieferant muss sicherstellen, dass er sämtliche Verpflichtungen, welche er uns gegenüber eingegangen ist, auch dem Subunternehmer auferlegt und die Einhaltung überwacht.

§ 15

Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird nur bis zur Regulierung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Lieferung anerkannt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch ausgeschlossen.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich welcher Art, ist Hamburg. Die Brückner-Werke KG ist darüber hinaus berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

§ 17

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Ziel der Bestimmungen am nächsten kommen.